

Anhang 7

zu Art. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025 (HBesVAnpG 2025)

Anlage V

Gültig ab 1. Dezember 2025

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 43 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 2 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 3 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 4 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)
172,10	435,32	698,54	1 505,26

Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag beträgt für die ersten beiden zu berücksichtigenden Kinder jeweils 263,22 Euro und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 806,72 Euro.